



**Ehrenamtliche sind tragende Säulen
unseres Gemeinwesens:**

Vereinsförderung in Nordrhein-Westfalen

Überblick, häufige Fragen & Antworten



Ehrenamtliche sind tragende Säulen des Gemeinwesens in Nordrhein-Westfalen. Das durch Sie gestaltete Brauchtum ist fester Bestandteil von Identität und Identifikation der Bürgerinnen und Bürger im Land Nordrhein-Westfalen. Im Zuge der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung in Verbindung mit der Corona-Pandemie können zahlreiche öffentliche Brauchtumsveranstaltungen, insbesondere aus dem Bereich des Karnevals, aber auch des Schützenwesens, die durch Vereine ehrenamtlich organisiert und durchgeführt werden, nicht stattfinden.

- Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Billigkeitsleistungen zur Erhaltung des Brauchtums und zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härten bei brauchtumspflegenden Vereinen in Nordrhein-Westfalen auf Grund pandemiebedingter Absagen von Brauchtumsveranstaltungen
(Landes-Förderrichtlinie „ZukunftBrauchtum“)
- Um das Gemeinwesen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie ehrenamtlich getragene Veranstaltungen zu fördern und zu stärken, gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für einen „Neustart miteinander“
(Landes-Förderrichtlinie „NeustartMiteinander“)
- Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Billigkeitsleistungen zur Überwindung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses
(Landes-Förderrichtlinie „SicherheitVereine“)



Förderungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Die untenstehende tabellarische Übersicht gibt Auszüge aus den drei Förderrichtlinien wider.

Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
Gegenstand der Leistung oder Förderung (nach Nummer 2 der jeweiligen Förderrichtlinie)	Beitrag zur Deckung von Ausfall- und Vorbereitungskosten für Brauchtumsveranstaltungen.	Beitrag zur Deckung von Ausgaben für bis zu zwei Veranstaltungen.	Einmaliger Zuschuss zur Überwindung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses.
Beispiele für förderfähige Ausgaben	<p>Verbleibende, tatsächlich anfallende Ausgaben für die Vorbereitung und die Absage einer oder mehrerer Veranstaltungen.</p> <p>Dazu gehören beispielsweise absagebedingte Ausgaben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mieten für Veranstaltungsräume/Zelte, 	<p>Als zuwendungsfähige Ausgaben können alle Ausgaben anerkannt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung stehen.</p> <p>Dazu gehören beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mieten für Veranstaltungsräume/Zelte, 	<p>Die Abwendung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte, kann Gegenstand der Bezuschussung sein.</p> <p>Hierunter können fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mieten/Pachten für Vereinsheime oder -räume inkl. Nebenkosten,



Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
	<ul style="list-style-type: none"> • Mieten für Mobiliar, Geschirr, Gläser, • Honorare (Musik/Beschallung etc.), • Technik, • Miete sanitärer Anlagen (Toilettenwagen/ Container), • Getränke und Catering, • Werbung, Einladungen, • nicht wiederverwendbare Saaldekoration 	<ul style="list-style-type: none"> • Mieten für Mobiliar, Geschirr, Gläser, • Honorare (Musik/Beschallung etc.), • Strom/Technik, • Miete sanitärer Anlagen (Toilettenwagen/ Container), • Kosten für Ordnungs- und/oder Sicherheitskräfte, • Getränke und Catering, • Werbung, Einladungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Energiekosten, • Versicherungen, • Steuerverpflichtungen (zum Beispiel Grundsteuer)
<p>Beispiele für <u>nicht</u> förderfähige Ausgaben</p>	<p>Die Sonderhilfe wird nicht für Anschaffungen zum dauerhaften Nutzen und Verbleib beim Verein gewährt.</p> <p>Hierzu zählen beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Mobiliar und wiederverwendbarer Ausstattung, 	<p>Die Sonderhilfe wird nicht für Anschaffungen zum dauerhaften Nutzen und Verbleib beim Verein gewährt.</p> <p>Des Weiteren werden keine Förderungen beispielsweise für folgende Ausgaben gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Zahlung von Gehältern, Honoraren und Aufwandsentschädigungen o.ä. an Vereinsmitglieder, • Vereinsfahrten 	<p>Die Sonderhilfe wird nicht gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Maßnahmen, die nicht der Existenzsicherung des Vereins oder der Organisation dienen (zum Beispiel Vereinsfahrten oder Vereinsfeste),



Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Kostümen und Uniformen, die für mehr als eine Brauchtumssaison Verwendung finden, • für Aufwandsentschädigungen o.ä. an Vereinsmitglieder, • für abgesagte Veranstaltungen, bei denen die Brauchtumspflege nicht im Vordergrund steht 		<ul style="list-style-type: none"> • zur Durchführung von Projekten, Sanierungen, Renovierungen, Modernisierungen oder sonstigen Maßnahmen, • wenn Liquiditätsengpass, Existenzgefährdung und/oder Zahlungsunfähigkeit unabhängig von der Corona-Pandemie bestehen oder bereits vor dem 1. März 2020 bestanden haben • für nicht realisierte Einnahmen oder Gewinne aus geplanten oder üblicherweise stattfindenden Veranstaltungen
<p>Umfasste Zeiträume (nach der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>Pandemie-bedingte Absagen von Brauchtumsveranstaltungen im Zeitraum 1. November 2021 bis 31. Mai 2022</p>	<p>Unterstützung für bis zu zwei Veranstaltungen, die im Zeitraum bis zum 15. November 2022 durchzuführen sind.</p>	<p>Wegfall von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernde Ausgaben in dem Zeitraum 01. November 2021 bis 30. Juni 2022 (Betrachtungszeitraum), die zu dem Eintritt einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage und/oder des finanziellen Engpasses führen</p>



Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
<p>Antragsberechtigte (nach Nummer 3 der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>Grundsätzlich Vereine oder Körperschaften, die sich der traditionellen Brauchtumspflege durch Veranstaltungen, insbesondere im Zusammenhang mit Karneval oder dem Schützenwesen, widmen.</p>	<p>Eingetragene Vereine</p>	<p>Grundsätzlich bestehende gemeinnützige, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung) dienende Vereine oder Körperschaften, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen vom zuständigen Finanzamt durch Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung oder die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder Freistellungsbescheid festgestellt wurde.</p> <p>Darüber hinaus können Leistungsempfängerinnen und -empfänger sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht selbständige Teile eines Vereins, wenn diese als Gliederung oder Abteilung eines gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken (§§ 52 – 54 Abgabenordnung) dienende Vereines o-



Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
			<p>der Körperschaft als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einheit geführt werden,</p> <p>2. eingetragene Vereine (§§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wenn deren Mitglieder ausschließlich aus Vereinen oder Körperschaften nach Buchstabe a) bestehen sowie</p> <p>3. eingetragene Vereine (§§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) nicht erfüllen, aber in ihrer Satzung die Förderung des Brauchtums einschließlich des Karnevals oder der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 22 und 23 Abgabenordnung für die Allgemeinheit als Vereinszweck verankert haben.</p>



Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
<p>Nicht antragsberechtigt (nach Nummer 3 der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>Vereine oder Körperschaften, die die Pflege des traditionellen Brauchtums nicht in ihrer Satzung verankert haben.</p>	<p>Wenn es sich nicht um einen eingetragenen Verein handelt, ist eine Antragsberechtigung nicht gegeben.</p> <p>Es folgen Beispiele für nicht antragsberechtigte Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Organisation ist zwar als gemeinnützig anerkannt, jedoch nicht als Verein eingetragen, • Anstalten des öffentlichen Rechts, • Kommunen, • Kirchen, • Stiftungen, • Landschaftsverbände, • Körperschaften des öffentlichen Rechts, • nicht eingetragene Vereine 	<p>Grundsätzlich mittel- oder unmittelbare Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen</p>
<p>Voraussetzung - 1 (nach Nummer 4 der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sitz im Land Nordrhein-Westfalen • Durchführungsort der Veranstaltung(en) im Land Nordrhein-Westfalen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sitz im Land Nordrhein-Westfalen • Durchführungsort der Veranstaltung(en) im Land Nordrhein-Westfalen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sitz im Land Nordrhein-Westfalen



Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
	<ul style="list-style-type: none"> Gründung vor dem 01. Januar 2020 		<ul style="list-style-type: none"> Gründung vor dem 01. Januar 2020
<p>Voraussetzung - 2 (nach Nummer 4 der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>Eine antragsberechtigte Organisation hat mindestens eine Brauchtumsveranstaltung, deren <u>Durchführung im Zeitraum vom 01. November 2021 bis zum 31. Mai 2022 geplant war und für die sie vor dem 01. Januar 2022 vertragliche Bindungen eingegangen ist</u>, aus Gründen des allgemeinen Infektionsschutzes selbstständig abgesagt.</p> <p>Für die abgesagte Veranstaltung oder die Veranstaltungen hat die oder der Antragsstellende verbleibende, tatsächlich anfallende Ausgaben für Vorbereitung und Ausfall zu tragen.</p>	<p>Durchführung von mindestens einer, maximal zwei gemeinschaftsstiftenden, allgemeinwohlorientierten Veranstaltungen bis spätestens zum 15. November 2022</p>	<p>Die existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und/oder der finanzielle Engpass ist aufgrund des Wegfalls von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernden Ausgaben entstanden und darf nicht bereits vor dem 1. März 2020 bestanden haben.</p>



Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
<p>Voraussetzung - 3 (nach Nummer 4 der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>Soweit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von anderen Soforthilfen oder vergleichbaren Hilfsangeboten besteht, sind diese vorrangig zu nutzen und prioritär zu beantragen.</p> <p>Ausgezahlte oder zu erwartende Hilfen der Europäischen Union, des Bundes, eines Landes oder einer Kommune mit gleichem Förderzweck oder gleichem Fördergegenstand sind auf mögliche Billigkeitsleistungen nach diesem Runderlass vollständig anzurechnen.</p>		
<p>Höhe der Leistung oder der Förderung (nach Nummer 5 der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie sind auf <u>90 Prozent</u> der in Ansatz gebrachten Bemessungsgrundlage und <u>grundsätzlich auf maximal 5 000 Euro je Veranstaltung</u> beschränkt.</p> <p>Mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen kann im hinreichend begründeten Einzelfall ein höherer Zuschuss gewährt werden.</p>	<p>Zuwendungen nach dieser Richtlinie betragen <u>grundsätzlich 50 Prozent</u> der förderfähigen Ausgaben und sind auf <u>10 000 Euro je Veranstaltung</u> beschränkt.</p> <p>Die Zuwendung darf nicht höher sein als die Differenz der förderfähigen Ausgaben abzüglich der projektbezogenen Einnahmen (zuwendungsfähige Ausgaben).</p>	<p>Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie richten sich nach dem im Antrag dargestellten Liquiditätsbedarf und sind <u>grundsätzlich auf 15 000 Euro</u> beschränkt.</p> <p>Mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen kann im hinreichend begründeten Einzelfall ein höherer Zuschuss gewährt werden.</p>



Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
<p>Bagatellgrenze (nach Nummer 5 der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>Förderbeträge von unter 250 Euro werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).</p>	<p>Förderbeträge von unter 500 Euro werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).</p>	<p>Förderbeträge von unter 500 Euro werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).</p>
<p>Bemessungsgrundlage (nach Nummer 5 der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>Bemessungsgrundlage für die Billigkeitsleistung sind die Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen.</p> <p>Als solche können alle Ausgaben anerkannt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Zuge der Corona-Pandemie abgesagten Brauchtumsveranstaltung stehen (veranstaltungsbezogene und tatsächlich angefallene Ausgaben).</p> <p>Im Falle einer bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung sind die leistungsfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzusetzen.</p>	<p>Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen.</p> <p>Als solche können alle Ausgaben anerkannt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den bis zu zwei Veranstaltungen nach Nummer 2 stehen (veranstaltungsbezogene Ausgaben).</p> <p>Im Falle einer bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung sind die förderfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzusetzen.</p>	<p>Bemessungsgrundlage für die Billigkeitsleistung sind der Wegfall von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernde Ausgaben in dem Zeitraum 01. November 2021 bis 30. Juni 2022 (Betrachtungszeitraum), die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen.</p> <p>Im Falle einer bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung sind die leistungsfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzusetzen.</p>



Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
	<p>Bereits aus anderen Quellen erstattete Ausgaben, beispielsweise aus Versicherungen, Entschädigungen, Stornierungsnachlässen oder anderen Hilfen, sind in Abzug zu bringen.</p> <p>Wurde bereits ein Antrag beim <u>„Sonderfonds Kultur“</u> des Bundes gestellt, ist erst das Ergebnis (= der Bescheid) abzuwarten. Liegt der Bescheid vor, kann bei Ablehnung einer Kostenbeteiligung durch den Bund ein Zuschuss zu den Gesamtausgaben beantragt werden. Wurden durch den „Sonderfonds Kultur“ bereits 90 % der Ausgaben übernommen, ist für die verbleibenden 10 % (Eigenanteil) eine Unterstützung über „Zukunft Brauchtum“ möglich.</p>	<p>Abweichend von Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO können dabei auch bereits vor der Antragstellung, aber nach dem 1. Januar 2021, begründete Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.</p>	<p>Bereits aus anderen Quellen erstattete Ausgaben, beispielsweise aus Versicherungen, Entschädigungen, Stornierungsnachlässen oder anderen Hilfen im Sinne der Nummer 4 c) Satz 2, sind in Abzug zu bringen.</p>
<p>Bis wann kann ein Antrag gestellt werden? (nach Nummer 6.1 a) der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>bis zum 31. Mai 2022</p>	<p>bis zum 30. September 2022</p>	<p>bis zum 31. Juli 2022</p>



Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
<p>Wie und wo ist der Antrag zu stellen? (nach Nummer 6.1 a) der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>Anträge sind ausschließlich online (https://www.zukunft-brauchtum.nrw/) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages stellen.</p> <p>Je Verein kann nur <u>ein</u> Antrag gestellt werden; dieser Antrag kann mehrere Veranstaltungen enthalten.</p>	<p>Anträge sind ausschließlich im Online-Förderportal (https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag#login) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages zu stellen.</p> <p>Je Verein können bis zu <u>zwei</u> Anträge gestellt werden; die Antragstellung erfolgt für jede Veranstaltung getrennt.</p>	<p>Anträge sind ausschließlich im Online-Förderportal (https://heimatsofort-hilfe.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=SOFORTHILFESV) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages zu stellen.</p> <p>Je Verein oder Körperschaft kann nur <u>ein</u> Antrag gestellt werden.</p>
<p>Welche Unterlagen muss ich für den Nachweis meiner Antrags-/ Leistungsberechtigung beibringen? (nach Nummer 6.1 b) der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>Entweder durch Vorlage der Satzung oder bei eingetragenen durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister.</p> <p>Der Auszug aus dem Vereinsregister soll nicht älter als zwei Jahre sein.</p>	<p>Durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister.</p> <p>Der Auszug aus dem Vereinsregister soll nicht älter als zwei Jahre sein.</p>	<p>Durch Vorlage der Satzung, eines aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister und/oder durch Vorlage des Feststellungsbescheides oder des Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.</p> <p>Der Auszug aus dem Vereinsregister soll nicht älter als zwei Jahre sein.</p>



Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
<p>Welche Angaben sind zu tätigen und welche Erklärungen muss ist bei Antragstellung abgegeben? (nach Nummer 6.1 c) der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>Mit dem Antrag hat die oder der Antragstellende folgende Angaben zu tätigen und Erklärungen abzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erklärung über die Absage einer Brauchtumsveranstaltung, für die sie oder er vor dem 1. Januar 2022 vertragliche Bindungen eingegangen ist, 2. Nachweise über die geltend gemachten Ausgaben, 3. Erklärung über den Nichterhalt anderer Leistungen und Zuwendungen im Zusammenhang mit der Absage sowie 4. Nachweise über Versicherungsleistungen und erhaltene Erstattungen im Zusammenhang mit der Absage. 	<p>Dem Antrag ist verpflichtend eine Zustimmung der Gemeinde zur geplanten Veranstaltung nach dem im Online-Förderportal bereitgestellten Muster beizufügen (Bestätigung der Gemeinde).</p>	<p>Mit dem Antrag hat die oder der Antragstellende nach Nummer 3 folgende Angaben zu tätigen und Erklärungen abzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Antrag ist die Art der Existenzgefährdung zu beschreiben und der sich hieraus ergebende Liquiditätsbedarf zu benennen, 2. soweit möglich, sind Nachweise über den geltend gemachten Liquiditätsbedarf beizufügen, 3. Erklärung, dass die oder der Antragstellende durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die die Existenz bedroht (Liquiditätsengpass) und zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte,



Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
	<p>Wurde bereits eine Leistung aus dem Bundesprogramm "Sonderfonds Kultur" beantragt, ist in diesem Fall zwingend der Bewilligungsbescheid des Bundes beizufügen aus dem die zuwendungsfähigen Ausgaben (Gesamtsumme), die Förderung und die Höhe des verbliebenen Eigenanteils hervorgehen. Solange der Bewilligungsbescheid des Bundes noch nicht vorliegt, ist eine Antragsbearbeitung nicht möglich. Der Bescheid des Bundes gilt dann als Nachweis über die Ausgaben (2.).</p>		<p>4. Erklärung über den Nichterhalt anderer Leistungen und Zuwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Absicherung,</p> <p>5. Nachweise über Versicherungsleistungen und erhaltene Erstattungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Absicherung sowie</p> <p>6. Erklärung nach Nummer 3 Ziffer 1 Buchstabe c), dass die Voraussetzungen vorliegen.</p>
<p>Wer bewilligt meinen Antrag? (nach Nummer 6.2 der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>Die Bewilligung erfolgt durch die Bezirksregierungen Arnberg, Detmold oder Münster.</p>	<p>Die Bewilligung erfolgt durch die örtlich zuständige Bezirksregierung.</p>	<p>Die Bewilligung erfolgt durch die örtlich zuständige Bezirksregierung.</p>
<p>Wann wird die bewilligte Zuwendung/Billigkeitsleistung ausgezahlt?</p>	<p>Die Billigkeitsleistung wird mit Bereitstellung des Bewilligungsbescheides ausgezahlt.</p>	<p>Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P und Nummer 7.1 der VV zu § 44 LHO in zwei Teilen ausgezahlt.</p>	<p>Die Billigkeitsleistung wird mit Bereitstellung des Bewilligungsbescheides ausgezahlt.</p>



Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
(nach Nummer 6.4 der jeweiligen Förderrichtlinie)		<p>Die Zuwendung wird in Höhe von 75 Prozent unmittelbar nach Bereitstellung des Bewilligungsbescheides ausbezahlt.</p> <p>Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Zuwendung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.</p>	
<p>Bis wann muss ich die Verwendung der Zuwendung/Billigkeitsleistung nachweisen? (nach Nummer 6.5 der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>Die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises ohne Vorlage von Belegen bis zum 30. September 2022 nachzuweisen.</p> <p>Das Muster für den Verwendungsnachweis wird auf den Internetseiten der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster veröffentlicht.</p>	<p>Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises ohne Vorlage von Belegen bis zum 20. November 2022 nachzuweisen.</p> <p>Das Muster für den Verwendungsnachweis wird im Online-Förderportal und zusätzlich auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.</p>	<p>Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises ohne Vorlage von Belegen bis zum 15. Oktober 2022 nachzuweisen.</p> <p>Das Muster für den Verwendungsnachweis wird im Online-Förderportal veröffentlicht.</p>



Landes-Förderrichtlinien	„ZukunftBrauchtum“	„NeustartMiteinander“	„SicherungVereine“
	Eine nachträgliche Erhöhung der Billigkeitsleistung erfolgt grundsätzlich nicht.	Eine nachträgliche Erhöhung des Zuwendungsbetrages erfolgt grundsätzlich nicht.	Eine nachträgliche Erhöhung der Billigkeitsleistung erfolgt grundsätzlich nicht.
<p>Bis wann muss ich die Unterlagen für eine etwaige Prüfung vorhalten? (nach Nummer 6.5 der jeweiligen Förderrichtlinie)</p>	<p>Die im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung stehenden Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Billigkeitsleistung mindestens fünf Jahre nach Abgabe des Verwendungsnachweises bereitzuhalten. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger Prüfungen nach § 91 LHO durchzuführen.</p>	<p>Die im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung stehenden Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Billigkeitsleistung mindestens fünf Jahre nach Abgabe des Verwendungsnachweises bereitzuhalten. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger Prüfungen nach § 91 LHO durchzuführen.</p>	<p>Die im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung stehenden Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Billigkeitsleistung mindestens fünf Jahre nach Abgabe des Verwendungsnachweises bereitzuhalten. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger Prüfungen nach § 91 LHO durchzuführen.</p>